

GEMEINDE BOTTMINGEN



**REGLEMENT ÜBER DIE
ERSATZABGABE FÜR FEHLENDE
ABSTELLPLÄTZE**

(Stand 27.1.2015)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	1
§ 3 Definition Abstellplätze	1
§ 4 Erstellungspflicht, Voraussetzungen der Ersatzabgabe	1
§ 5 Lage der Abstellplätze	1
§ 6 Gemeinschaftsanlagen	1
§ 7 Sicherstellung der Benutzbarkeit	1
§ 8 Ersatzabgabe	2
§ 9 Bemessung der Ersatzabgabe, Teuerung	2
§ 10 Sicherstellung der Bezahlung	2
§ 11 Rückerstattung	2
§ 12 Inkraftsetzung	3

Reglement über die Ersatzabgabe für fehlende Abstellplätze

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 sowie auf § 106 f. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 (RBG):

	§ 1
Zweck	Das Reglement regelt den Umgang mit den gemäss RBG geforderten Abstellplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die auf dem Baugrundstück selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand erstellt werden können.
	§ 2
Geltungsbereich	Das Reglement gilt für die Bauzonen gemäss rechtskräftigem Teilzonenplan Ortskern.
	§ 3
Definition Abstellplätze	Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen von Fahrzeugen (Motorfahrzeuge, Fahrräder und dgl.) bestimmt ist.
	§ 4
Erstellungspflicht, Voraussetzungen der Ersatzabgabe	Die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen sowie die Voraussetzungen für die Leistung einer Ersatzabgabe werden in § 106 f. RBG geregelt.
	§ 5
Lage der Abstellplätze	Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe zu erstellen.
	§ 6
Gemeinschaftsanlagen	<p>¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer können den erforderlichen Parkplatznachweis auch durch Erstellen gemeinsamer privater oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe erfüllen.</p> <p>² Vor der Erteilung der Baubewilligung ist der Nachweis der Regelung des Unterhalts und der grundbuchlichen Sicherung der dauernden Benutzbarkeit am Gemeinschaftswerk zu erbringen.</p>
	§ 7
Sicherstellung der Benutzbarkeit	¹ Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als für das Abstellen von Fahrzeugen ist bewilligungspflichtig.

² Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden. Das Abparzellierungs- und Zweckentfremdungsverbot sind im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

³ Parkplätze für Besucherinnen und Besucher sind jederzeit für diesen Zweck reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 8

Ersatzabgabe

¹ Bauherrschaften, deren Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen gemäss § 106 RBG ganz oder teilweise entfällt, haben der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe gemäss § 107 RBG zu entrichten.

² Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

§ 9

Bemessung der Ersatzabgabe, Teuerung

¹ Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung die Pflichtigen befreit sind.

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt pro Abstellplatz CHF 12'500¹. Sie beruht auf dem Zürcher Baukostenindex vom 1.4.1998 (Basis 100 per Oktober 1988).

³ Erhöht sich der Zürcher Baukostenindex um mehr als 10 %, hat der Gemeinderat die Ansätze angemessen heraufzusetzen.

§ 10

Sicherstellung der Bezahlung

Der Gemeinderat beantragt der Baubewilligungsbehörde jeweils, von der Bauherrschaft die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor der Erteilung der Baubewilligung zu verlangen.

§ 11

Rückerstattung

Die Abgaben können zinslos ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) die notwendigen Abstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden,
- b) das bewilligte Bauvorhaben oder die bewilligte Nutzungsänderung innerhalb von zwei Jahren nicht realisiert wird bzw. die Bewilligung verfallen ist,
- c) das ausgeführte Bauvorhaben innert fünf Jahren so verändert wird, dass es den Parkplatzbedarf ganz oder teilweise erfüllt,
- d) das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt innert fünf Jahren entfernt oder ersetzt wird.

¹ Erhöhung des Betrags am 27.1.2015 mit Wirkung per 1.1.2015

§ 12

Inkraftsetzung

¹ Dieses von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29.10.1998.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Anne Merkofer-Häni

sig. Willi Schweighauser

Genehmigt durch den Regierungsrat BL mit Beschluss Nr. 1809 vom 12.11.2002.

Teilrevidiert in § 9 mit Inkraftsetzung per 1.1.2015 durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2015-41 vom 27.1.2015.